

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 34

Dienstag, den 9. April

1918

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. S. 275.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

— auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37^{*)}) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604^{***}) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Weiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind[†]). Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung^{††}) entfallen.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

^{**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:}

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^{***}) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

[†]) Stoffmuster, Reifemuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitt sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

^{††}) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einsetzen, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A. G. in Berlin und der Kriegs-Hadern A. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind^{†††}.

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A. G. und an die Kriegs-Hadern A. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-A. G., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs-Hadern A. G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-A. G. und Kriegs-Hadern A. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorgenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

^{†††} Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion w. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10 erhältlich.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden. Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

- a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-V. G. oder der Kriegs-Hadern V. G. ausgestellten Reisserlaubnisscheines;
- b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt*).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein P. L. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag), tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

*) Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs- u. Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2015 b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2015 c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-V. G. und die Kriegs-Habern V. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung

und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagentecken sind nach den Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzücken sind bis zu 1,20 *M* für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 *M* für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung bis zu 0,20 *M* für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Verlandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2. v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6—10) sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. U. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.;

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. U. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.;

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. U. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U.

Preistafel 1

(Melbeschein 4A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben, außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben, außer weiß grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a.	Original weiße Wollwatte, frei von Roßhaar	425
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a.	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8.	Original bunt Halbwooll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwooll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirlwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirlwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirlwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	375
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	200
21a.	Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Wigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. G. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- u. Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	150
25a.	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	180
26.	Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29.	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.		
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
--------	-------------	----------------

D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.

47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53.	Alte Filzhüte	12
53a.	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—

b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.

55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—

c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.

66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—

d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.

69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle)	—

E. Alte wollene Tuch- und Kammgarmlumpen, alle Farben und Qualitäten.

72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72a.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
72a.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72b.	Alte getrennte wollene Original-Rammgarn- und Rammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Rammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*)	40
74.	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Rammgarn und Rammgarncheviot.		
75.	Neu hell und grau Rammgarn und Rammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Rammgarn und Rammgarncheviot	240
77.	Neu blau Rammgarn und Rammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Rammgarn und Rammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Rammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Rammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).		
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flauch	120
85b.	Neu bunt wollene Cheviots und Flauch-Ersatzstoffe (Kriegsware)	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind	—
H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
87.	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Vereinigung oder die Kriegs-Habern Aktien-Gesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.		
101.	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Rammgarn u. Flausch	34
101. a. w.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	39
101. a. h.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Rammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Halbwolltuchlumpen.		
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Wigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.		
109.	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, alle Farben, außer weiß	55
110.	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	120
111.	Alte getrennte Warp- und Weiderwand-Halbwolllumpen (wollreiche Ware)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letzte frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40
114.	Sonstige alte Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.		
115.	Neue bunte Alpaka-, Zuster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2.

(Melbeschein 4B).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiße baumwollene Rattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Rattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Rattunlumpen mit Schmierlappen	25
122b.	Alte graue baumwollene Rattunlumpen für Reißzwecke	30
122c.	Alte graue baumwollene mürbe Rattunlumpen für Papierfabrikation	24
123.	Alte blaue baumwollene Rattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Rattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Rattunlumpen	22
125a.	Alte dunkle baumwollene Rattunlumpen, reißfähige Ware	19
126.	Alte hellbunte baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	24
127.	Alte mittelhelle baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	22
128.	Alt Englischeder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128a.	Alte Gladbacher Stoffe	19
128b.	Alt Englischeder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Rattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	90
137.	Sonstige alte baumwollene gestricke und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a.	Stragen und Manschetten	40
138b.	Battröcke, Battdecken und Battstücke	35
N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.), I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffen	100
139a.	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatistabschnitte	80
139b.	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickereistoffabschnitte	65
140.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffabschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Viber)	75
146.	Neue mittelbunte baumwollene Kattunabschnitte (fortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Viber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151.	Neue in Farben fortierte Segeltuchabsfälle	45
152a.	Neue feldgraue Körperabsfälle	60
152b.	Neue feldgraue Segeltuchabsfälle	60
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabsfälle	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabsfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
156f.	Neue bunte Kord-Absfälle (Manchester)	24
156h.	Neue bunte Decken-Absfälle (auch Kamelhaarimitation)	24

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Erab- stoffe (R. R. u. Warne)
O. Neue baumwollene Wirt- und Strickwarenabsfälle (Tricotagen).			
157.	Neue fortierte Mako- und Mako-Zimitat-Tricotabsfälle (gelb, gebleicht, roh- weiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot .	160	—
158.	Neue Zimitat-Tricotabsfälle, normalfarbig .	160	—
159.	Neue fortierte Zimitat-Tricotabsfälle bunt (rosa, grau, braun usw.) .	150	120
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Tricotabsfälle, normalfarbig .	160	—
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Tricotabsfälle, in hellen Farben fortiert (grau, braun, gelb usw.) .	160	130
162.	Neue fortierte Luisiana- (Futter-) Tricotabsfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.) .	150	120
163.	Neue Luisiana- (Futter-) Tricotabsfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben .	150	120
164.	Neue fortierte Mako- und Mako-Zimitat-Tricotabsfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten .	140	—
165.	Neue fortierte Mako- und Mako-Zimitat-Tricotabsfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.) .	130	110
166.	Neue fortierte merzerisierte Mako- und Mako-Zimitat-Tricotabsfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten .	125	—
167.	Neue fortierte merzerisierte Mako- und Mako-Zimitat-Tricotabsfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.) .	115	—
168.	Neue fortierte baumwollene Ringeltricotabsfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen .	120	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Erzeug- nisse (K.-H.-M.) (Farne) Pfennig das kg
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	—
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	—
172.	Neue sortierte baumwollene Neg- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80	—
173.	Neue unsortierte baumwollene Neg- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50	—
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—
176.	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	—
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80	70
178.	Neue geknüpste Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot), beste Sorte*)	80	70
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130	110
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181.	Neuer Trikotfchrenz und Rehrich, beste Sorte*)	50	40
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160	—
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40	—
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80	—
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55	—
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs- Wollbedarf- Aktiengesellschaft oder die Kriegs- Hader Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs- Rohstoff- Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preis-tafel 3

(Melbeschein 4 C).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
--------	-------------	----------------

P. Putzlappen.

192.	Putzlappen, alte, bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Zaden	30
192a.	Putzlappen aus Federzeug	30
193.	Putzlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a.	Putzlappen aus grau Rattun (122)	35
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwoollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—

Q. Alte und neue leinene Lumpen.

197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b.	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b.	Neue feldgraue Leinendrellabsfälle	60
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—

R. Ramie-Abschnitte.

212.	Ramie-Gewebeabsfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabsfälle, neue	120

S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.

214.	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
216.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle . . .	200
217.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle . . .	100
218.	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen . . .	—

T. Tauwerk usw.

219.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser) . . .	für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet	225
220.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen) . . .		60
221.	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*) . . .		65
222.	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte und ungeteerte leinene Netze) . . .		25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindel-schnüre usw., beste Sorte*) . . .		75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind . . .		—
224a.	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos . . .		45
224b.	Alle Arten alte Kokosstricke usw. . .		22
224c.	Alte Tegteltreibriemenabfälle . . .		—

U. Alte und neue Jutelumpen.

225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg . . .	22
226.	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen, bei Lieferung von 10 000 kg . . .	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen) . . .	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte . . .	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steisleinenabschnitte . . .	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte . . .	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg . . .	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind . . .	—
232a.	Alte Scheuertücher (Lavettes) . . .	17
232b.	Alte Zementsacklumpen . . .	6
232c.	Alte kleinstückige Kapzügen-Emballage . . .	25

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Altiengesellschaft oder die Kriegs-Gadern Altiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
232g.	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	120
232i.	Alte Kofosmatten und -lumpen	12
V. Verschiedenes.		
233.	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunkeln, baum- wollenen Kattunlumpen (Nl. 125 a) bei Lieferung von 10 000 kg	17
233b.	Schrenz, für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234.	Schrenz, (mit und ohne Zute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg	14
235.	Federstücke	20
W.		
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldefchein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
236b.	Alte Teppiche	17
X.		
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestand-
teilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche
wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halb-
wolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr
als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Münster, den 28. März 1918.

Das Königliche Stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Fthr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 13000.

